

Aktenzeichen:

7 RAr 8/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 30. Okt. 1958

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1958,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. November 1956
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, von Beruf Regierungskulturrat, beantragte am 23. Dezember 1953 beim Arbeitsamt (ArbA.) Hof, ihm die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) in Höhe von 847,60 DM zu erstatten, die vom 1. September 1945 bis zum 30. November 1950 für ihn entrichtet worden waren. Er gab an, er habe nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in dem Malergeschäft seines Vaters gearbeitet, sein Vater sei am 6. Mai 1947, seine Mutter am 12. November 1953 gestorben; er stellte den Antrag für sich als Arbeitnehmer und zugleich als Alleinerbe seiner Mutter, die er als Arbeitgeberin bezeichnete. Seinen Antrag begründete er damit, daß er Inhaber eines Unterbringungsscheins sei und Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz (G) 131) habe. Das ArbA. Hof lehnte den Antrag ab; den Widerspruch wies die Widerspruchsstelle des ArbA. durch Bescheid vom 25. Mai 1954 zurück. Am 24. Juni 1954 erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG.) Nürnberg. Er brachte nunmehr noch vor, er habe in der strittigen Zeit auch als "Meistersohn" gegolten; er sei als einziger Sohn in der Absicht tätig gewesen, das Geschäft seines Vaters später zu übernehmen; er habe es während der Krankheit und nach dem Tode seines Vaters auch geführt und seine Absicht, es zu übernehmen, erst aufgegeben, als er am 1. Januar 1953 den Dienst beim Flurbereinigungsamt angetreten habe. Die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK.) Hof habe ihm 1946 auf Anfrage die Auskunft erteilt, er sei nicht als "Meistersohn" anzusehen, während dies die Landesversicherungsanstalt 1953 für möglich gehalten habe. Der Anspruch auf Erstattung der auf Grund der unrichtigen Belehrung der AOK. gezahlten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Beiträge sei daher nicht nach § 29 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verjährt. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, da der Kläger nicht als "Meistersohn" zu gelten habe, der Anspruch auf Erstattung der Beiträge aber auf jeden Fall verjährt sei. Die AOK. Hof wurde beigeladen. Das SG. Nürnberg wies durch Urteil vom 29. September 1954 die Klage ab, da der Anspruch verjährt und die Verjährung auch nicht gehemmt gewesen sei.

Am 18. November 1954 legte der Kläger Berufung ein. Die Beklagte beantragte, die Berufung zurückzuweisen und wiederholte die Einrede der Verjährung. Die beigeladene AOK. erklärte, Unterlagen über die Prüfung der Frage, ob der Kläger die Eigenschaft eines Meistersohnes gehabt habe, seien nicht mehr vorhanden; sei diese Eigenschaft verneint worden, so seien die Verhältnisse auch geprüft, eine spätere Übernahme des Geschäftes durch den Kläger nach den gesamten Umständen aber nicht für wahrscheinlich gehalten worden; von der Möglichkeit, den Bescheid der AOK. anzufechten, habe aber der Kläger keinen Gebrauch gemacht. Das Landessozialgericht (LSG.) wies die Berufung des Klägers durch Urteil vom 16. November 1956 zurück. Sie sei nicht begründet. Der Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung könne nicht auf § 74 G 131 gestützt werden; der Kläger sei im elterlichen Betriebe auch nicht als "Meistersohn", sondern unter Umständen beschäftigt worden, die deutlich auf ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis hinwiesen. Auf jeden Fall sei aber der Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nach § 29 Abs. 2 RVO verjährt. Die Grundsätzliche Entscheidung Nr. 4658 des Reichsversicherungsamts (RVA.), wonach die Verjährung eines Anspruchs auf Erstattung der Beiträge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

so lange gehemmt sei, als die Zahlung auf einer unrichtigen Belehrung durch die Krankenkasse beruhe, sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anzuwenden. Die auf einer angeblich unrichtigen Belehrung durch die AOK. beruhende Zahlung der Beiträge stelle sich nicht als eine höhere Gewalt dar, welche die Verjährung hemme (§ 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-), weil es der Kläger versäumt habe, über sein Versicherungsverhältnis eine Entscheidung im Rechtswege herbeizuführen. Hätte aber die AOK. Beiträge angenommen, von denen sie gewußt habe oder hätte wissen müssen, daß ein Anspruch darauf nicht bestanden habe, und wären die Beiträge nur in Unkenntnis der Sachlage gezahlt worden, dann hätte die Verjährungsfrist nach den Grundsätzlichen Entscheidungen des RVA. Nr. 4786 (An. 1934 S. 320) und Nr. 5444 (AN. 1941 S. 386) zwar zwei Jahre betragen, sie wäre aber auch abgelaufen gewesen, bevor der Kläger die Erstattung der Beiträge beantragt habe. Revision wurde zugelassen, "um zur grundsätzlichen Rechtsfrage der Verjährung im Hinblick auf die Grundsätzlichen Entscheidungen Nr. 4658, 4786 und 5444 des früheren Reichsversicherungsamts eine höchstrichterliche Entscheidung zu ermöglichen". Das Urteil wurde dem Kläger am 7. Januar 1957 zugestellt.

Am 22. Januar 1957 legte er Revision ein und beantragte,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, des Urteils des SG. Nürnberg vom 29. September 1954 und des Bescheides der Beklagten vom 4. Mai 1954 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 25. Mai 1954 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung vom 1. September 1945 bis zum 30. November 1950 im Betrage von 847,60 DM - mit Schriftsatz vom 6. Februar 1957 berichtigt auf 676,40 DM - zurückzuerstatten,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

hilfsweise,

die angefochtene Entscheidung mit den ihr zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Am 6. Februar 1957 begründete der Kläger die Revision. Das LSG. habe die Revision zwar nur wegen der Rechtsfrage der Verjährung zugelassen, aber damit die Nachprüfung des Anspruchs und des Rechts, die Leistung zu verweigern, ermöglichen wollen. Der Anspruch auf Rückforderung der Beiträge werde nicht auf § 74 G 131 gestützt. Das LSG. habe aber nicht beachtet, daß der Kläger im elterlichen Geschäft, insbesondere nach der Erkrankung und nach dem Tode seines Vaters eine persönlich unabhängige Stellung eingenommen habe; es habe nicht geklärt, inwieweit der Kläger Geschäftsführer gewesen sei und wie sich seine Stellung auf Grund der Erbfolge gestaltet habe. Die Verjährung habe das LSG. zu Unrecht bejaht. Die Beiträge seien auf Grund einer Auskunft der AOK. gezahlt worden, deren Unrichtigkeit 1953 festgestellt worden sei; bis dahin sei die Verjährung gehemmt gewesen, so daß der Antrag auf Erstattung noch rechtzeitig gestellt sei. Die AOK. habe auch ohne besondere Mitteilung des Klägers von dem Tod seines Vaters Kenntnis haben müssen, da dieser in Hof allgemein bekannt gewesen sei; sie habe aber trotz der veränderten Sachlage die Beiträge für den Kläger angenommen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Das LSG. habe die Zulassung der Revision nicht auf einen bestimmten Anspruch, sondern auf die Rechtsfrage der Verjährung beschränkt. Die Zulassung verstoße gegen das

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Gesetz und sei daher unwirksam (vgl. § 139 BGB). Die Verfahrensrügen seien nicht begründet. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung könnten auch nicht erstattet werden; denn der Kläger habe in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden; nach dem Tode seines Vaters habe sich daran nichts geändert, nach der Handwerksordnung sei nur die Mutter als Arbeitgeberin anzusehen gewesen. Auf jeden Fall sei der Anspruch auf Erstattung der Beiträge aber verjährt; die Verjährung sei nicht gehemmt gewesen. Zu der angeblich unrichtigen Belehrung sei die AOK. gehört worden, eine weitere Aufklärung sei insoweit nicht möglich.

Die beige-ladene AOK. wies darauf hin, das Arbeitgeberkonto für den Vater des Klägers sei bis zum 23. Oktober 1953 ohne Änderung geführt worden; die Akten enthielten weder eine Mitteilung des Klägers noch sonst Unterlagen über den Tod seines Vaters.

II

1. Die Revision ist statthaft. Das LSG. hat sie in der Urteilsformel ohne Einschränkung zugelassen. An diese Entscheidung ist das Bundessozialgericht (BSG.) gebunden (vgl. BSG. 2 S. 81 837; BSG., Urteil vom 20. Februar 1957, SozR. SGG § 150 Bl. Da 8 Nr. 19; Haueisen in SGB 1955 S. 1). Die Zulassung verstößt nicht deshalb gegen das Gesetz, weil sie das LSG. ausgesprochen hat, um zur Rechtsfrage der Verjährung eine höchstrichterliche Entscheidung zu ermöglichen. Das LSG. hat mit diesem Hinweis die Zulassung der Revision nicht etwa auf eine bestimmte Rechtsfrage beschränken, sondern die für seine Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte dartun wollen. Es kommt aber nicht darauf an, wie das LSG. die Zulassung begründet hat; denn eine Begründung schreibt das Gesetz nicht vor (vgl. dazu BSG., Urteil vom 17.7.1958, SozR. SGG § 162 Bl. Da

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

31 Nr. 109). Die Revision ist auch zulässig; sie ist aber nicht begründet.

2. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die irrtümlich entrichtet worden waren, konnten nach § 165a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) zurückgefordert werden. Rückforderungsberechtigt war, wer die Beiträge getragen hatte. Ähnlich ist auch die Neuregelung vom 1. April 1957 an (§ 169). Der Kläger hat im eigenen Namen und als Alleinerbe seiner Mutter, die zuletzt Inhaberin des Malergeschäfts gewesen ist, beantragt, die Beiträge zu erstatten, die nach seiner Ansicht in der Zeit vom 1. September 1945 bis zum 30. November 1950 irrtümlich für ihn entrichtet worden sind. Die Beklagte hat geltend gemacht, der Anspruch auf Erstattung der Beiträge sei verjährt. Ist aber die Beklagte berechtigt, deshalb die Erstattung der Beiträge zu verweigern, so führt schon diese Einrede dazu, daß die Klage unbegründet und abzuweisen ist. Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob die Einrede der Verjährung begründet ist.

a) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung ist nicht in § 165a AVAVG geregelt. Das bedeutet jedoch nicht, daß sie für diesen Anspruch ausgeschlossen werden sollte. Die Vorschrift des § 165a ist durch das Gesetz zur Änderung des AVAVG vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162) eingefügt worden, weil es nach dem Wegfall der Formalversicherung des § 115 AVAVG zweckmäßig erschien, die Einzelheiten des grundsätzlich anerkannten, aber bis dahin im AVAVG nicht ausdrücklich geregelten Rechts der Rückforderung irrtümlich entrichteter Beiträge, soweit nötig, in diesem Gesetz zu bestimmen (vgl. Reichstagsdrucksache, IV. Wahlperiode 1928 Nr. 1311 S. 22 zu Nr. 46). Das Rückforderungsrecht ist danach in § 165a

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht ausschließlich geregelt. Für die Verjährung ist eine besondere Regelung nicht für nötig erachtet worden; sie ist dem § 29 RVO zu entnehmen, der nach § 145 Abs. 2 AVAVG auf die Zahlung der Beiträge anzuwenden ist. Zahlung in diesem Sinne bedeutet nicht nur die Einzahlung, sondern auch die Rückzahlung. Auf die Zahlung der Beiträge ist § 29 RVO uneingeschränkt für anwendbar erklärt worden; diese Vorschrift betrifft aber nicht nur die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände (§ 29 Abs. 1), sondern auch die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung von Beiträgen (§ 29 Abs. 2). Nach ihr richtet sich deshalb auch die Verjährung des Anspruchs auf Erstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung (im Ergebnis ebenso Grundsätzliche Entscheidung des RVA. Nr. 4618, AN. 1933 S. 218), ferner Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand vom 1. Juni 1958, Bd. II S. 376).

b) Für die Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung gelten, da die Reichsversicherungsordnung selbst darüber nichts bestimmt, sinngemäß die Vorschriften des BGB (Brackmann a.a.O.). Zwar betrifft die Erstattung von Beiträgen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, für die Verjährung dieses Anspruchs können aber, soweit die Einzelheiten weder im AVAVG noch in der RVO geregelt sind, die Verjährungsvorschriften des BGB sinngemäß angewandt werden (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 6. Aufl. S. 156, 174; Brackmann a.a.O., Grundsätzliche Entscheidung des RVA. Nr. 4658, AN. 1933 S. 348 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). Nach § 203 Abs. 2 BGB ist die Verjährung gehemmt, solange der Berechtigte durch höhere Gewalt verhindert ist, seinen Anspruch geltend zu machen. Höhere Gewalt im Sinne dieser Vorschrift bedeutet im wesentlichen dasselbe wie "unabwendbarer Zufall" in § 233 der Zivilprozeßordnung (ZPO). Sie ist ein außergewöhnliches Ereignis, das unter den gegebenen Umständen auch durch äußerste, nach Lage der



- 9 -

Sache vom Betroffenen zu erwartende Sorgfalt weder verhütet noch in seinen schädlichen Folgen abgewehrt werden kann (RGZ. 87 S. 52; 101 S. 95; 158 S. 361; BGH. NJW. 52, 425, Grundsätzliche Entscheidung des RVA. Nr. 4658 a.a.O.); geringstes eigenes Verschulden schließt höhere Gewalt aus (Palandt BGB 17. Aufl. § 203 Anm. 1). Zwar hat das RVA. unter dem Gesichtspunkt der höheren Gewalt die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung solange als gehemmt angesehen, als die Zahlung der Beiträge auf einer unrichtigen Belehrung durch die zuständige Einzugsstelle beruht (Grunds. Entscheidung Nr. 4658 a.a.O.). Eine unrichtige Auskunft bewirkt jedoch nur dann die Hemmung der Verjährung, wenn sie sich für den Betroffenen als höhere Gewalt darstellt. Der Kläger hat aber die den Umständen nach angemessene und nach seinem Bildungsgrad vernünftigerweise von ihm zu erwartende Sorgfalt nicht angewandt, wenn er sich mit der Auskunft der AOK. abgefunden und die Möglichkeit, eine Entscheidung der Versicherungsbehörden nach § 405 RVO herbeizuführen, nicht wahrgenommen hat. Dies hätte vom Kläger umsomehr erwartet werden müssen, als er auch auf Grund seiner Erfahrungen im öffentlichen Dienst und im Gewerbebetrieb seines Vaters mit der Möglichkeit der Nachprüfung von Bescheiden der Behörden und Versicherungsträger genügend vertraut sein mußte. Die angeblich unrichtige Auskunft der AOK. ist danach für den Kläger nicht als unabwendbares Ereignis und als höhere Gewalt anzusehen. Die Verjährung ist dadurch nicht unterbrochen worden. Da Ereignisse, die als höhere Gewalt die Verjährung der Beiträge hätten hemmen können, nicht vorgelegen haben, ist nicht zu prüfen, ob in diesem Falle die Verjährungsfrist statt sechs Monaten (§ 29 Abs. 2 RVO)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zwei Jahre (§ 29 Abs. 1, Grunds. Entscheidungen des RVA. Nr. 4786, AN. 1934 S. 320 und Nr. 5444, AN. 1941 S. 386) beträgt. Der Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1. September 1945 bis zum 30. November 1950 ist sonach jeweils in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt, in dem sie entrichtet worden sind (§ 29 Abs. 2 RVO). Die Verjährung der zuletzt entrichteten Beiträge ist am 30. Juni 1951 vollendet gewesen.

c) Wie die Verjährung von Ansprüchen auf Leistungen der Versicherungsträger (§ 29 Abs. 3 RVO, BSG. 6 S. 283 [2887]), so kann auch die Verjährung des Anspruchs auf Erstattung von Beiträgen nur auf Einrede, nicht von Amts wegen, berücksichtigt werden. Dies ergibt sich, da die RVO hierüber keine Bestimmung enthält, aus § 222 Abs. 1 BGB; die Tatsache des öffentlich-rechtlichen Charakters des Anspruchs auf Erstattung von Beiträgen steht hier der entsprechenden Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften nicht entgegen (vgl. dazu auch RVO, Mitgliederkommentar 2. Aufl. § 29 Anm. 3). Nach den unbestrittenen und für das BSG. bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) des LSG. hat die Beklagte die Einrede der Verjährung schon im Verfahren vor dem SG. erhoben und sie im Verfahren vor dem LSG. wiederholt.

d) Ist die Verjährung eingetreten, so ist die Beklagte berechtigt, die Erstattung der zurückgeforderten Beiträge zu verweigern. Der Kläger kann seinen Anspruch zwangsweise nicht mehr durchsetzen; die Einrede genügt, um die Klage als unbegründet erscheinen zu lassen und abzuweisen. Es ist danach nicht mehr zu prüfen, wie die Tätigkeit des Klägers im elterlichen Betriebe versicherungsrechtlich zu beurteilen ist und ob die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf Grund einer nach Ansicht



- 11 -

des Klägers unrichtigen Auskunft der AOK. gezahlt worden sind. Das LSG. hat daher die Berufung mit Recht zurückgewiesen. Die Revision des Klägers ist nicht begründet; sie ist deshalb zurückzuweisen (§ 170 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)